

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 27.8.2024 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II) veröffentlicht. Ziel dieses Gesetzentwurfs sei es, so das BMF auf seiner Homepage, aufbauend auf dem Zukunftsfinanzierungsgesetz die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen zu verbessern. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) ist der Entwurf eines ZuFinG II „ein Signal in die richtige Richtung“. Der Gesetzentwurf, so die PM der DK vom 29.8.2024 weiter, enthalte Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzu-gangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben. „Die Ziele, den Finanzstandort Deutschland weiter zu fördern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, sind richtig und notwendig“, so *Karolin Schriever*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV), dem aktuellen Federführer der DK. „Wir unterstützen daher den Antritt der Bundesregierung für Entbürokratisierung und Förderung des Kapitalmarkts.“ Die Maßnahmen zur Verdoppelung der Schwellen für das Millionenkreditmeldewesen von 1 auf 2 Millionen seien ein erster Schritt, bürokratische Hürden zu beseitigen. Allerdings sehe die DK noch deutlichen Nachbesserungsbedarf. So seien viele wichtige Themen im ZuFinG II gar nicht enthalten: Durch das ab 2025 geltende Verbot, Zinszahlungen auf Unternehmens- und Bankanleihen sowie Verbriefungen steuerlich als Betriebsausgaben geltend zu machen, werde Deutschland für die kapitalmarktgestützte Finanzierung der Wirtschaft unattraktiv. Das Verbot müsse deshalb dringend aufgehoben werden. Bedauerlich sei zudem, dass noch keine praxistauglichen und rechtssicheren Regelungen für die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind. Auch sollten die überflüssigen Schriftformerfordernisse bei Verbraucherkreditverträgen abgeschafft werden. – Zum RefE eines ZuFinG II sowie zum RefE eines Fondsmarktstabilisierungsgesetzes (s. dazu auch die Meldungen auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks) wird sich *Steinmüller* in BB 40 auf der Ersten Seite äußern.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Vorgeschlagene Änderungen an der IFRS-Taxonomie

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seinen Diskussionsentwurf IASB/PTU/2024/3 „Vorgeschlagene Änderungen an der IFRS-Taxonomie“ veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen den neuen IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“, die Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und jährliche Verbesserungen an den IFRS. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.10.2024 erbeten.

EFRAG: XBRL-Taxonomie zum ersten Satz der ESRS

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihre XBRL-Taxonomie zum ersten Satz der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Diese ermöglicht die digitale Kennzeichnung von ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichten, indem sie XBRL-Elemente (oder „Tags“) für jeden in den ESRS definierten Datenpunkt bereitstellt. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Briefing Paper zur CSDDD

Am 2.9.2024 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ein Briefing Paper zur europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (sog. EU-Lieferkettenrichtlinie – CSDDD) veröffentlicht. Das Briefing Paper bietet einen Kurzüberblick über die zentralen Regelungen der CSDDD, wobei der Fokus auf den Berichterstattungspflichten liegt. Es soll fortlaufend aktualisiert werden.

Diese Version berücksichtigt ein im Juli 2024 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlichtes Informationspapier zur deutschen Umsetzung der CSDDD. Die CSDDD trat am 25.7.2024 in Kraft und muss bis zum 26.7.2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Ab dem 26.7.2027 ist die Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1 500 Mio. Euro verpflichtend anzuwenden. Bis zum 26.7.2029 sinken die Schwellenwerte schrittweise auf 1 000 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro. Kern der Vorschriften ist die Einhaltung von Sorgfaltspflichten entlang der sog. Aktivitätskette – diese umfasst Aktivitäten von vor- und nachgelagerten Geschäftspartnern der Unternehmen. Die Unternehmen sind verpflichtet, die aus ihrer Tätigkeit resultierenden tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln, zu bewerten, zu verhindern und zu minimieren. Einmal jährlich sind Unternehmen dazu verpflichtet, über die Befolgung der Sorgfaltspflichten zu berichten. Für Unternehmen, welche bereits zur Berichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet sind, sind Erleichterungen vorgesehen.

(www.drsc.de vom 2.9.2024)

DRSC: Ergebnisse der 28. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung

Der Ergebnisbericht der 28. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung des DRSC vom 16.5.2024 sowie weitere Informationen sind unter www.drsc.de abrufbar.

(www.drsc.de vom 2.9.2024)

Wirtschaftsprüfung

IESBA: 2024 Handbook veröffentlicht

Der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat das 2024 Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) veröffentlicht. Es ersetzt die Ausgabe 2023 und enthält die folgenden Punkte:

- Public Interest Entity (PIE): Die Definition PIE wurde überarbeitet, neue PIE-Kategorien wurden etabliert. So wurde bspw. die bisherige Kategorie Listed Entity durch die neue Kategorie Publicly Traded Entity ersetzt.
- Audit Client & Group Audit Client: Im Glossar wurden die Definitionen Audit Client und Group Audit Client als Folge der geänderten Definitionen von PIE und Listed Entity (siehe oben) überarbeitet.
- Technology: hier wurden zahlreiche Überarbeitungen vorgenommen.

Die Änderungen treten grundsätzlich am 15.12.2024 in Kraft. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen. Daneben wurden im hinteren Teil des Handbuchs die bereits genehmigten Änderungen zu Tax Planning and Related Services aufgenommen, die nach dem 30.6.2025 in Kraft treten. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen.

(Neu auf WPK.de vom 3.9.2024)

IAASB: 2023–2024 Handbook veröffentlicht

Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 29.8.2024 die Ausgabe 2023–2024 des Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements ver-